

Vereinssatzung
der
HBW Handball Balingen - Weilstetten 2000 e.V.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „HBW Handball Balingen-Weilstetten 2000 e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 72336 Balingen und ist in das Vereinsregister unter der VR-Nummer 590 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. - 30.06.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben, werden.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breitere Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für - insbesondere - junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert daher auch den Leistungssport. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3: Vergütungen

- 1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann - abweichend von Absatz 1 - beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- 3) Zahlungen als Tätigkeitsvergütung an den Vorstand eines Vereins sind bis zur Höhe des sog. Ehrenamtsfreibetrags, §3 Nr. 26a EStG, zulässig und auf keine bestimmte Tätigkeit begrenzt.
- 4) Tätigkeitsvergütungen an Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören, bedürfen keiner besonderen Satzungs-Regelung. Diese sind grundsätzlich zulässig, sofern solche Zahlungen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, d.h. im voraus vereinbart wurden und nicht unangemessen hoch sind.

5) Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder und auch für den Verein tätige Nichtmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB, höchstens jedoch in Höhe der steuerlich für zulässig erachteten Beträge.

Nicht unter diesen gesetzlichen Aufwendungsersatzanspruch fallen Vergütungen für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft.

§ 4: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

3) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrag durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Geschäftsaufgabe.

2) Der Austritt eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. März und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3) Der Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen des Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor seiner Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 7: Beiträge und Dienstleistungen

1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Neben den laufenden Beiträgen sind die Mitglieder verpflichtet, auch außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu erbringen, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich sein sollte. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitrags-Ordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins - so weit ausdrücklich angeboten - zu benutzen.

4) Außerordentliche Mitglieder haben nur eine Stimme, aber kein aktives und passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 10: Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - in der Regel - innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.

2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Auswärtige Mitglieder - dies sind alle Mitglieder außerhalb des PLZ-Gebietes von 72336 - sind durch einfachen Brief auf dem üblichen Postweg einzuladen. Die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse ist ausreichend.

3.) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, sollte auch dieser verhindert sein, ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes im Sinne von § 9.

4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen bewertet.

8) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren beschließen.

9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/dem Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter, zu unterschreiben.

9) So weit notwendig kann der Vorstand zur Regelung weiterer Förmlichkeiten eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt

wird.

§ 12: Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Um eine kontinuierliche Vereinsführung zu gewährleisten, ist das Amt des 1. und 2. Vereinsvorstand im Abstand von jeweils einem Jahr zu wählen. Bei der Umstellung auf dieses Wahlverfahren ist eine einmalige längere oder kürzere Wahlperiode zulässig.

3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Um alle Vereinsaufgaben erfüllen zu können, kann sich der Vorstand Hilfspersonen bedienen. Hierzu kann der Vorstand Mitarbeiter beschäftigen oder externe Dienstleister beauftragen.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13: Der erweiterte Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus

- a) Den gewählten Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes
- b) Aus mindestens drei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren Mitgliedern

2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zu ausschließlicher Erledigung übertragen sind,
- die Fassung der dazu erforderlichen Beschlüsse
- die Überwachung deren Vollzuges

§ 14: Vereinsjugend

Für die Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Vereines wurde eine Kooperation mit dem TV Weilstetten abgeschlossen. Danach werden die Jugendangelegenheiten des Vereines, durch die JSG Balingen-Weilstetten wahrgenommen.

§ 15: Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Ehrungsordnung verfassen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16: Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung

§ 17: Kassenprüfer/in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/Prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
- 5) Einzelheiten zur Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.
- 6) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 18: Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Balingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 13. März 2002 beschlossen und letztmals an der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2010 geändert.

Die Satzung ist innerhalb von 4 Wochen beim Vereinsregister einzureichen und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Balingen, 10. Dezember 2010

Siegfried Braun
1. Vorsitzender + Versammlungsleiter

Protokollführer/in